

**Sechste Satzung zur Änderung der  
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung  
für die Diplomstudiengänge  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. September 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-48.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-48.pdf))

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 19 bis 33 eingefügt:

### **§ 19 Wahlpflichtfach „Anglistik“**

„Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik“ und "Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

#### 1. Diplomvorprüfung

##### (a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- aa) sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzung Englisch-Deutsch
- bb) Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift
- cc) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar
- dd) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar

##### (b) Inhaltliche Prüfungsforderungen

- aa) angemessene Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache
- bb) korrekte Aussprache und Intonation
- cc) Vertrautheit mit Grundbegriffen der Sprach- und Literaturwissenschaft
- dd) Vertrautheit mit wichtigen Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft, englische Literatur und amerikanische Literatur
- ee) Grundkenntnisse der Landeskunde.

##### (c) Prüfungsteile

- aa) Schriftliche Prüfung  
Aufgaben zum Nachweis sprachpraktischer Kenntnisse, einschl. Grammatik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
- bb) Mündliche Prüfung
  - bba) Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten)
  - bbb) Sprach- oder Literaturwissenschaft nach Wahl des Kandidaten (Dauer: ca. 20 Minuten)
    - Sprachwissenschaft: Die Prüfung, die ganz oder überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wird, geht von einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Gebiet aus, ohne sich auf dieses zu beschränken. Als Gebiete kommen z.B. in Frage: "Morphologie", "Verbsyntax", "Der

englische Wortschatz". Selbstverständlich kann auch das Thema des Pflichtproseminars als Gebiet gewählt werden.

oder:

- Literaturwissenschaft (Anglistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft im Anschluss an sechs Texte (darunter ein Shakespeare-Drama) aus der Lektüreliste (das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt).

oder:

- Literaturwissenschaft (Amerikanistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft in Bezug auf etwa sechs Texte (aus der Lektüreliste oder nach Absprache mit dem Prüfer). Das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt.

#### (d) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. c) aa) und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c) bb) sind Teilfachprüfungen. Bei Nichtbestehen eines Teils der Teilfachprüfung muss das gesamte Teilfach wiederholt werden.

## 2. Diplomprüfung

### (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach,
- einem Übersetzungskurs "Englisch/Deutsch" (Oberstufe).

### (b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die mündliche Prüfung wird zu einem dem Prüfer angemessen erscheinenden Teil in englischer Sprache durchgeführt.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

### (3) Sonderregelungen

Zum Studium der Anglistik werden angemessene Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, die mindestens den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. Sie werden zu Beginn des Studiums in einem obligatorischen Einstufungstest geprüft, der jedoch keine ausschließende Wirkung hat.

## § 20 Wahlpflichtfach „Deutsch als Fremdsprache“

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

### 1. Diplomvorprüfung

#### a) Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachgeschichtliches Einführungsseminar
- Gegenwartssprachliches Einführungsseminar
- Proseminar zur Deutschen Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I
- sowie entweder  
Einführungsseminar Mediävistik I

oder

Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II

Nachweis über die Ableistung einer sich über wenigstens vier Wochen erstreckenden regelmäßigen Hospitation in einer Veranstaltung zum Deutschunterricht für Ausländer.

#### b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse der deutschen Sprachwissenschaft.

### 2. Diplomprüfung

#### a) Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft oder Mediävistik II (je nach Wahl im Grundstudium)
- Hauptseminar Deutsch als Fremdsprache/Deutsche Sprachwissenschaft
- 2 Seminare / Übungen zu verschiedenen Aspekten der Didaktik und Methodik 'Deutsch als Fremdsprache'

Nachweis über die Ableistung eines sich über vier bis sechs Wochen erstreckenden studienbegleitenden Praktikums im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Deutschunterricht für Ausländer.

#### b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur über Fragen aus dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache/Deutsche Sprachwissenschaft,

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Fragen aus dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache, wenn in der Klausur Deutsche Sprachwissenschaft gewählt wurde beziehungsweise aus dem Gebiet Deutsche Sprachwissenschaft, wenn in der Klausur Deutsch als Fremdsprache gewählt wurde.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

## § 21 Wahlpflichtfächer

**"Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft",**

**"Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft",**

**"Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft" und**

**"Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur"**

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

### 1. Diplomvorprüfung

Für die Diplomvorprüfung ist das Fach in die Teilgebiete

- Deutsche Sprachwissenschaft,
  - Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
  - Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
  - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- gegliedert.

### (a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an insgesamt zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter dem für die Diplomvorprüfung gewählten Teilgebiet.

- aa) in den Fächern Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft sowie Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft:  
Latinum.
- bb) im Fach Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur:  
Lateinkenntnisse.

(b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- aa) Im Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft
  - Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft,
  - Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache,
  - Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache.
- bb) Im Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft
  - Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen, Lektüre und Interpretation ausgewählter mittelhochdeutscher und / oder frühneuhochdeutscher Texte,
  - Einblick in Probleme der Interpretation mittelhochdeutscher und / oder frühneuhochdeutscher Texte.
- cc) Im Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft
  - Überblick über die Geschichte der neueren Literatur,
  - Fähigkeit zur Analyse von Texten.
- dd) Im Teilgebiet Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (nur im Magisterstudiengang)
  - Einblick in Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse sprach- und literaturdidaktischer Forschung,
  - Einblick in Aufgaben und Möglichkeiten und Schwierigkeiten sprach- und literaturdidaktischer Praxis,
  - Kenntnis von einem sprach- und einem literaturdidaktischen Teilbereich mit besonderer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Bezuges.

(c) Prüfungsteile

Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat an, in welchem Teilgebiet er die Prüfung ablegen will.

## 2. Diplomprüfung

Die folgenden Regelungen gelten für die Wahlpflichtfächer "**Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft**", "**Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft**" und "**Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft**".

### (a) Zulassungsvoraussetzungen

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

Nachweis des Latinums und

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar in "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
  - einem Proseminar in "Mediävistik II",
  - einem Proseminar in "Deutsche Sprachwissenschaft",
- soweit nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht.

Vom Latinum kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in den Fällen befreien, in denen ein erfolgreich abgeschlossenes Erststudium im Ausland sowie neben den Deutschkenntnissen die Kenntnis einer zweiten modernen Fremdsprache nachgewiesen wird.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar im gewählten Schwerpunkt.

### (b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im gewählten Schwerpunkt.

Die folgenden Regelungen gelten für das Wahlpflichtfach „**Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur**“

### (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Einführungsseminar,
- einem Proseminar in "Sprachdidaktik", soweit nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht,
- einem Proseminar in "Literaturdidaktik", soweit nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht,

- einem fachdidaktischen Blockpraktikum in Vorschule, Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung,<sup>1</sup>
- einem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum,<sup>2</sup>
- einem Begleitseminar zum Praktikum,<sup>2</sup>
- zwei Veranstaltungen (mit Studiennachweis) zu Elementar- und Familienpädagogik/Andragogik (falls nicht im gewählten Nebenfach Elementar- und Familienpädagogik oder Andragogik bereits erbracht.)
- einem Haupt- oder Oberseminar in "Literatur- oder Sprachdidaktik".

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich "Sprach- und Literaturdidaktik".

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

## § 22 Wahlpflichtfach „Gräzistik“

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Graecum und Latinum

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie",
- zwei gräzistischen Proseminaren,
- Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
- zwei gräzistischen Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).

(b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Sichere Beherrschung der griechischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,
- Fähigkeit zur Übersetzung griechischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,

---

<sup>1</sup> Die Vorlage eines substantiellen Berichts ist dann erforderlich, wenn Anm. 2 in Anspruch genommen wird.

<sup>2</sup> Das Praktikum und das Begleitseminar zum Praktikum können ersetzt werden durch eine das Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des Pädagogischen Austauschdienstes.



- Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische,
- Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der griechischen Literatur,
- Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und griechischer Geschichte."

(c) Prüfungsteile

- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der griechischen Literatur in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),
- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische),
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(d) Nichtbestehen der Prüfung

Die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c sind Teilfachprüfungen. Bei Nichtbestehen einer der drei Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von zwei oder drei Teilfachprüfungen ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem gräzistischen Hauptseminar.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

**§ 23 Wahlpflichtfach „Latinistik“**

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Graecum und Latinum
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie",
- zwei latinistischen Proseminaren,
- Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
- zwei latinistischen Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).

(b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Sichere Beherrschung der lateinischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,
- Fähigkeit zur Übersetzung lateinischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,
- Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische,
- Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der lateinischen Literatur,
- Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und römischer Geschichte.

(c) Prüfungsteile

- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der Klassischen und Nachklassischen Epoche der lateinischen Literatur in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),
- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische),
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(d) Nichtbestehen der Prüfung

Die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c sind Teilfachprüfungen. Bei Nichtbestehen einer der drei Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von zwei oder drei Teilfachprüfungen ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem latinistischen Hauptseminar.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

## § 24 Wahlpflichtfach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Französisch"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

### 1. Diplomvorprüfung

#### (a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Französisch-Deutsch
- Proseminarschein Sprachwissenschaft
- Proseminarschein Literaturwissenschaft

#### (b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der französischen Sprache
- Korrekte Aussprache und Intonation
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
- Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft oder Französische Literatur
- Grundkenntnisse in der Landeskunde

#### (c) Prüfungsteile

##### aa) Schriftliche Prüfung

- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in Französische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden)
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde)

##### bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektüreliste; Dauer: ca. 20 Minuten)
- Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde - Prüfungsgespräch in der Fremdsprache - (Dauer: ca. 10 Minuten)

#### (d) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. c) aa) und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c) bb) sind Teilfachprüfungen. Bei Nichtbestehen eines Teils der Teilfachprüfung muss das gesamte Teilfach wiederholt werden.

### 2. Diplomprüfung

#### (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an–

- einer Übung zur älteren Sprachstufe,
- einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
- einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
- Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

(b) Prüfungsteile:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. Für Studierende, die nach Ausweis des Sprachtests nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzen, werden besondere sprachpraktische Übungen angeboten.

## **§ 25 Wahlpflichtfach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Italienisch"**

(1) Wahlpflichtfach-Studiumumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse

Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch

- Proseminarschein Sprachwissenschaft
- Proseminarschein Literaturwissenschaft

(b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der italienischen Sprache
- Korrekte Aussprache und Intonation
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
- Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und italienische Literatur
- Grundkenntnisse in der Landeskunde.

## (c) Prüfungsteile

## aa) Schriftliche Prüfung

- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Italienische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden)
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde)

## bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer: ca. 20 Minuten)
- Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten).

## (d) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. c) aa) und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c) bb) sind Teilfachprüfungen. Bei Nichtbestehen eines Teils der Teilfachprüfung muss das gesamte Teilfach wiederholt werden.

## 2. Diplomprüfung

## (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Übung zur älteren Sprachstufe,
- einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
- einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
- Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

## (b) Prüfungsteile:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

## (3) Sonderregelungen

Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der Italienischen Sprache vorausgesetzt. Studierende, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

## § 26 Wahlpflichtfach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Spanisch"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

### 1. Diplomvorprüfung

#### (a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Latienkenntnisse
- Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch
- Proseminarschein Sprachwissenschaft
- Proseminarschein Literaturwissenschaft

#### (b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der spanischen Sprache
- Korrekte Aussprache und Intonation
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
- Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und spanische Literatur
- Grundkenntnisse der Landeskunde

#### (c) Prüfungsteile

##### aa) Schriftliche Prüfung

- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Spanische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden)
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde)

##### bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer ca. 20 Minuten)
- Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten)

#### (d) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. c) aa) und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c) bb) sind Teilfachprüfungen. Bei Nichtbestehen eines Teils der Teilfachprüfung muss das gesamte Teilfach wiederholt werden.

### 2. Diplomprüfung

#### (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Übung zur älteren Sprachstufe,
- einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
- einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
- Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

(b) Prüfungsteile:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der spanischen Sprache vorausgesetzt. Studierenden, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils zum Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

## § 27 Wahlpflichtfach "Russistik"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I-IV (18 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl.

(b) Prüfungsteile

aa) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen ins Russische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde),

bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei vom Prüfling an

gegebene Themen (eines davon in russischer Sprache; Dauer ca. 10 Minuten),

- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (Dauer: ca. 20 Minuten).

(c) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. b) aa) und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. b) bb) sind Teilfachprüfungen. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V - VIII (8 SWS),
- einem Lektürekurs Alt- oder Neurussisch,
- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche
- Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst/Kulturwissenschaft,
- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

**§ 28 Wahlpflichtfächer "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch" und "Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch"**

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (16 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl,
- einer wissenschaftl. Übung oder Proseminar nach Wahl.



## (b) Prüfungsteile

## aa) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in die Schwerpunktsprache (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

## bb) Mündliche Prüfung:

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Themen (eines davon in der Schwerpunktsprache; Dauer: ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (Dauer: ca. 20 Minuten).

## (c) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. b) aa) und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. b) bb) sind Teilfachprüfungen. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

## 2. Diplomprüfung

## (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (8 SWS)
- zwei wissenschaftl. Übungen oder Seminaren (4 SWS)
- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche  
Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst-/Kulturwissenschaft,
- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

## (b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

**§ 29 Wahlpflichtfach "Turkologie"**

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

## 1. Diplomvorprüfung

### (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis von Englisch- und Französischkenntnissen,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Türkisch; für Studenten mit Türkisch als Muttersprache gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen oder Seminaren über zwei ältere Sprachstufen des Türkischen bzw. eine weitere moderne Turksprache,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren aus der Turkologie

### (b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

## 2. Diplomprüfung

### (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Haupt- oder Oberseminar aus der Turkologie.

### (b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

## **§ 30 Wahlpflichtfach "Arabistik"**

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

### 1. Diplomvorprüfung

#### (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Kursen Arabisch I - IV,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem arabistischen Proseminar.

Soweit ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder nur unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch über anderweitig nachweisbare entsprechende Kenntnisse verfügt, kann er auf besonderen Antrag vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachvertreter, ausnahmsweise zugelassen werden.

- (b) Prüfungsteile
  - eine vierstündige Sprachklausur im Arabischen,
  - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

## 2. Diplomprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
    - einem Haupt- oder Oberseminar aus der Arabistik.
- (b) Prüfungsteile
  - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

## **§ 31 Wahlpflichtfach "Islamkunde"**

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

### 1. Diplomvorprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Kursen I - IV einer islamischen Kultursprache, die nicht zugleich Hauptsprache des Hauptfaches sein darf,
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem islamkundlichen Proseminar.

Soweit ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch in der gewählten islamischen Kultursprache über entsprechende anderweitig nachweisbare Kenntnisse verfügt, kann er auf besonderen Antrag, über den der Fachprüfungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Fachvertreter entscheidet, ausnahmsweise zugelassen werden.

- (b) Prüfungsteile
  - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

### 2. Diplomprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem islamkundlichen Hauptseminar auf der Basis einer islamischen Kultursprache.

- (b) Prüfungsteile  
 – eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.
- (3) Sonderregelungen  
 Die das Wahlpflichtfach Islamkunde regelnden Bestimmungen gelten nicht für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft. Es gilt eine auf dessen Prüfungsordnung abgestimmte besondere Regelung.

### § 32 Wahlpflichtfach "Iranistik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studiumumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

#### 1. Diplomvorprüfung

##### (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen,
- In der **Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache:**
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) und
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs über mindestens zwei Semester (2 x 6 SWS) in Kurdisch, Paschto, Aserbaidshänisch oder Usbekisch oder Urdu
- oder
- in der **Vertiefung mit Arabisch:**
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) mit Ausnahme von „Neupersisch IV a: Arabische Elemente der persischen Grammatik“ und
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Arabisch-Grundkurs über mindestens zwei Semester.

Der Nachweis in Arabisch und der Nachweis in einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des Persischen können durch einen Grundkurs in Türkisch (einschließlich Osmanisch) gleichen Umfangs ersetzt werden.

Für Studenten mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus der Iranistik:
  1. Historische und kulturgeographische Grundlagen des iranistischen Studiums (2 SWS)
  2. Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription (2 SWS)
  3. Die Sprachgeschichte des Persischen im Rahmen der iranischen Sprachen (2 SWS)
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung der Iranistik (2 SWS)

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des Persischen werden ca. 10 Minuten der Prüfung thematisch dieser Komplementärsprache gewidmet.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar (2 SWS),
  - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer persischen Lektüerveranstaltung (2 SWS)
  - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in das Tadschikische (2 SWS)
- Bei Vertiefung mit einer Komplementärsprache des Persischen:
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektüerveranstaltung in der Komplementärsprache (2 SWS)

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

**§ 33 Wahlpflichtfach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“**

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

## 1. Diplomvorprüfung

### (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie,
- für Studierende, deren Studiengang nicht Diplom-Orientalistik ist, einer Einführung in die Islamkunde,
- einer Einführung in die Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte,
- zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie,
- Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens drei Einzeltagen).

### (b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

## 2. Diplomprüfung

### (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren oder einem Hauptseminar und einer Übung,
- einer Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens zwei Einzeltagen).

### (b) Prüfungsteile

- mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

2. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 34 und 35.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 2. Juni 2005, Nr. X/4- 5e69v(2) - 10b/9 751.**

**Bamberg, 1. September 2005**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 2005.**